

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 162/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Isabel Josephine I., geborene B.,
A. Road, L., England,
2. Stanley Allan B.,
O. Road, P. B., H., England,
3. Irma B.,
P. C., M. G., L., England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
-

gegen

Land HESSEN,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 20. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das klageabweisende Urteil des Berufungsgerichts wird hinsichtlich des Gesundheitsschadens schon von der Erwägung getragen, daß die Nachmeldung der Ansprüche der Kläger erst nach Ablauf der Nachmeldefrist des § 189 a Abs. 1 ZPO bei der Entschädigungsbehörde eingegangen ist. Die Anmeldung bei der unzuständigen Deutschen Botschaft in London hat die Frist nicht gewahrt. § 189 Abs. 2 ZPO gilt nicht für die Nachmeldung nach § 189 a Abs. 1 ZPO (Senatsbeschluss vom 12. Februar 1976 - IX ZB 266/72). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Verletzung der Frist findet nicht statt.

Der Anspruch wegen Schadens an Leben nach dem am 26. März 1965 verstorbenen Ehemann der Klägerin zu 3) konnte allerdings nach § 189 a Abs. 2 ZPO noch bis ein

67

- 3 -

Jahr danach angemeldet worden. Auch kann offenbleiben, ob dieser Anspruch rechtzeitig substantiiert worden ist. Der Berufungsrichter führt hilfsweise aus, ein Kausalzusammenhang zwischen einem Verfolgungsleiden und dem Infarkt des Verstorbenen sei nicht wahrscheinlich. Jedenfalls diese in tatrichterlicher Verantwortung getroffene Beweiswürdigung trägt die Abweisung des Lebensschadensanspruchs. Auf die weiteren von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen kommt es danach nicht an.

Mai

Dr. Lang

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)